

heit der Untertanen unter Zuhilfenahme des kirchlichen Organismus verteilt.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

VII. (Frühkommunion der Kleinen.) J. L. Jansen C. Ss. R. macht in der angesehenen holländischen Klerus-Zeitschrift *Nederlandsche Katholieke Stemmen* (November 1928, S. 349 bis 351) auf die Äußerungen eines Gottesmannes aufmerksam, der vor 200 Jahren in Neapel lebte. Es handelt sich um einen der ersten Gefährten des heiligen Alfons, den Ehrwürdigen Diener Gottes *Januarius Maria Sarnelli* († 1744), dessen Seligsprechungsprozeß schon weit gediehen ist. In seinem Werke *Il mondo riformato* (mehrfach aufgelegt, wie z. B. Neapel 1849 und 1888) ist im ersten Bande die 23. Lesung des 3. Teiles überschrieben: *Della Communione per i Fanciulli* (von der Kinderkommunion).

Sarnelli stützt sich zunächst auf den sizilianischen Jesuiten Thomas Tamburini († 1675), der in Bezug auf das Pflichtalter für die Kommunion der Kleinen zwei Ansichten als probabel hinstellt. Die eine setzt für Beicht- und Kommunionpflicht ein verschiedenes Alter fest, nämlich für die Beicht 7 bis 8 Jahre, für die Kommunion 10 bis 14 Jahre. Grund: In dem bekannten Laterangesetz *Omnis utriusque* wird für die Kommunion ausdrücklich ein ehrfurchtsvoller Empfang vorgeschrieben (*suscipiens reverenter*), nicht so für die Beicht. Als Vertreter dieser Auffassung wird Suarez angeführt.

Die zweite Meinung, vertreten durch zwei andere spanische Theologen, Joh. Sanchez und Castropalao, behauptet, für Beicht- und Kommunionpflicht sei dasselbe Alter maßgebend, also etwas mehr als 7 Jahre, bzw. 7 bis 8 Jahre. Grund: An das beichtende Kind werden offenbar nicht geringere Anforderungen gestellt als an das kommunizierende.¹⁾

Der Ehrw. Sarnelli schreibt dann wörtlich also: „Es wird gut sein, sich an diese zweite Ansicht zu halten: 1. weil der Grund sehr trifft, ja unwiderleglich ist; 2. im Interesse Christi, der seine Freude und Wonne darin findet, mit seinem heiligen Fronleichnam seine lieben Lämmlein (*i suoi cari Agnellini*) zu speisen; 3. aus Gehorsam gegen die Heiligen Konzilien und die

¹⁾ So Tamburini in seiner *Theologia Moralis*, opusculum de communione cap. 4, § 2 (Ausgabe Venedig 1726, S. 427). Ebenso in seinem *Opus posthumum in quinque Ecclesiae praecepta*, tr. 3, cap. 7 (ebd., Anhang, S. 62). Merkwürdigerweise folgert Tamburini aus der Uneinigkeit der Autoren nicht: Also ist das Gesetz für Kinder unter 10 Jahren mindestens zweifelhaft; sondern schreibt an letzterem Orte: „Cum utraque sententia sit probabilis ex iam dictis, poteris cum Jo: Sanchez omnes obligare ad Communionem Paschalem post septennium: poteris cum Suarez eosdem eximere usque ad decimum inter decimum quartum annum. At ad multo plus non puto probabile; quia tunc regulariter habetur satis rationis et discretionis.“

Heiligen Väter, die die Gläubigen auffordern, dies Sakrament ewigen Lebens oft zu empfangen; 4. im Interesse jener Seelen selber, die aus der heiligen Kommunion reiche Frucht empfangen.“

„Die erste Ansicht beruft sich auf das *reverenter* des *caput* „*Omnis utriusque*“. Darauf ist zu erwidern: Die Gläubigen sollen hiedurch nur an die einem so großen Sakramente gebührende Ehrfurcht erinnert werden. Aber solche Ehrfurcht, verbunden mit verschiedenen andern sehr wichtigen und beträchtlichen Erfordernissen, wird ebenso beim Beichten verlangt. Wenn aber ein Kind mit Ehrfurcht beichtet, wird es gewiß auch so kommunizieren.“

Nachher macht der fromme Mann allerdings ein Zugeständnis und bequemt sich, wohl im Hinblick auf die in Neapel bestehenden Verhältnisse, zu einem Kompromiß, indem er schreibt: „Dies sage ich zur größeren Beschämung jener trägen und wenig unterrichteten Geistlichen, die mit der Kinderkommunion so lange warten. Im übrigen ist es Ansicht und Praxis des Verfassers, den Mittelweg einzuhalten und für gewöhnlich die Kleinen im Alter von 9 bis 10 Jahren zur Kommunion zu führen. Ich sage *für gewöhnlich*, weil man zuweilen bei unwissenden und verwahrlosten Geschöpfen die Kommunion hinausschieben muß, während umgekehrt bei andern Kindern ihr Talent, ihr guter Geist und ihr edler Charakter uns verpflichtet (*obbliga*), sie noch vor 9 Jahren zuzulassen.“

Wie sehr übrigens dem Ehrw. Sarnelli die Frühkommunion der Kinder am Herzen liegt, ergibt sich klar aus seinen weiteren Ausführungen. Da heißt es u. a.: „Gott weiß, welch ein Schaden die Vernachlässigung der Frühkommunion dem Christentum bringt, und wie viele Seelen entweder in der Tugend nicht wachsen oder gar sich dem Bösen hingeben und verloren gehen, weil sie der (frühzeitigen) heiligen Kommunion beraubt sind. O, wie werden die Nachlässigen es zu ihrem Bedauern im Tale Josaphat erfahren! . . . Wie wenig Mühe kostet es, frühzeitig diesen armen Geschöpfen den heiligen Leib Jesu Christi zu reichen, den der liebevollste Erlöser in seiner Kirche zurückgelassen hat, um damit seine Schäflein zu nähren! O, wie oft findet der Herr bei seiner Einkehr in jenen unschuldigen und reinen Herzen mehr Freude als in so manchen andern Seelen (Erwachsener), die täglich kommunizieren!“

Der verehrte holländische Mithruder schließt seinen Hinweis mit den Worten: „Erst die Verfügung Pius' X. machte allem Widerspruch (und aller Unsicherheit) ein Ende, eine Verfügung, die hierzulande vom Hochwürdigsten Episkopat so ehrfurchtsvoll entgegengenommen und, ganz entsprechend dem Wortlaut der päpstlichen Dekrete vom 20. Dezember 1905 und

8. August 1910, so eifrig durchgeführt wurde; daß Erschlaffung in diesem Punkte oder willkürliches Abweichen von dieser päpstlichen Vorschrift wohl zu den großen Seltenheiten gehört.“

Rom (S. Alfonso). P. Dr Klemens M. Henze C. Ss. R.

VIII. (Aus der Geschichte des „Osservatore Romano“.)

Die Tatsache, daß der „Osservatore Romano“ seinen Umzug in die neue Città del Vaticano gehalten hat, ruft das Interesse für die Geschichte dieses Blattes wach. Der „Osservatore Romano“ hat eine reiche Vergangenheit. Das erste römische Zeitungsorgan, das den Titel „Osservatore Romano“ trug, erschien im Jahre 1849 und bildete eine jener vielen Publikationen, die während der römischen Revolution für kurze Zeit das Licht der Welt erblickten. Das dreimal wöchentlich erscheinende Blatt trug die Parole „Legge-Ordine“. Die erste Nummer kam am 5. September heraus. Diese Zeitungsgründung aus der Revolutionszeit hat jedoch keinerlei Verwandtschaft und Zusammenhänge mit dem späteren „Osservatore Romano“.

Der *heutige* „Osservatore Romano“ wurde im Jahre 1861 gegründet. Im Juli 1861 haben ihn tatkräftige Männer, in einer kleinen Gruppe vereinigt, ins Leben gerufen, in einer Zeit, die für den alten Kirchenstaat „bewegt“ und schwankend geworden war. Die Initiative stammt von Marchese Augusto di Baviera, der von den Advokaten Bastia aus Bologna und Zanchini aus Forli unterstützt wurde. Am 1. Juli 1861 erschien die erste Nummer. Die Zeitung war bei ihrer Gründung weder offiziell noch offiziös Organ des Heiligen Stuhles; diesen Charakter besaß damals das „Giornale d’ Italia“. Die Zeitung stellte sich aber von Anfang an ausdrücklich in den Dienst der Kirche und des Papsttums. Der Untertitel lautete zuerst „Giornale politico e morale“. Ab 1. Jänner 1862 trat an dessen Stelle der noch heute sich auf dem Zeitungskopf befindliche Wahlspruch: „*Unicuique suum. — Non praevalebunt.*“ Gleichzeitig wurde auch dem Titel beigefügt: „Offizielles Organ der Pius-Vereinigung katholischer Organisationen.“ Vom 3. Jänner 1880 an wurde dieser Untertitel wiederum ersetzt durch „Giornale Politico Quotidiano“, an dessen Stelle später der heute noch übliche Untertitel „Giornale Quotidiano Politico Religioso“ trat. Er machte verschiedene Wandlungen durch. Seit 1. Jänner 1863 erschien er als offizielles Organ des Vatikans und trug eben von diesem Tage an das Bild der päpstlichen dreifachen Krone, der Tiara, auf dem Titelblatte. Papst Leo XIII. führte die offizielle Rubrik ein: *Nostre Informazioni* (= Unsere Informationen); in dieser Spalte erschienen von da an alle amtlichen Bekanntmachungen der Kurie. Das Blatt erschien in der Via Germanica. Ein sehr wichtiger Abschnitt in der Geschichte des